

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Rüttgers, Erwin Marschewski, Günter Baumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/682 –**

Deutsche EU-Ratspräsidentschaft im 1. Halbjahr 1999

In die deutsche EU-Ratspräsidentschaft werden hohe Erwartungen seitens der anderen Mitgliedstaaten und des Inlandes gesetzt. Der Amsterdamer Vertrag bringt einschneidende Änderungen gerade für den Bereich Inneres und Justiz. Die Asyl- und Einwanderungspolitik wird größtenteils vergemeinschaftet, der Binnenmarkt und die geplante EU-Osterweiterung stellen hohe Anforderungen an die Gewährleistung der Inneren Sicherheit.

1. Inwieweit ist die Bundesregierung bereit, die Ratspräsidentschaft der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen, um die Rahmenbedingungen für die grenzübergreifende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Kriminalitätsbekämpfung und der Gefahrenabwehr zu verbessern?

Die Bundesregierung hat die Präsidentschaft in einer entscheidenden Phase der Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet Justiz und Inneres übernommen. Wesentliche Eckpunkte der deutschen Aktivitäten im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit waren und sind dabei die Verbesserung des institutionellen Rahmens für die in der intergouvernementalen Zusammenarbeit verbleibenden Bereiche, die Integration des Schengen-Besitzstandes und die Berücksichtigung des Erweiterungsprozesses. Dabei stehen folgende konkrete Vorhaben im Vordergrund: die Herstellung der Arbeitsfähigkeit von Europol, der weitere Aufbau auf der Grundlage des Europol-Übereinkommens und die Prüfung von zusätzlichen Befugnissen auf der Grundlage des Amsterdamer Vertrages; die weitere Umsetzung des Aktionsplanes aus dem Jahr 1997 zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, die Bekämpfung von Hochtechnologie- und Datenkriminalität sowie von Fälschungen im Zusammenhang mit bargeld-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 9. April 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

losen Zahlungsmitteln und der Einführung des Euro; die Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit der Polizeien in der EU und die Initiierung gemeinsamer Aktionen zur Verbrechensverhütung und -bekämpfung, z. B. in Form von Routen-Projekten.

2. Ist die Bundesregierung bereit, auf eine Überarbeitung der Vorschriften über die polizeiliche Zusammenarbeit des Schengener Durchführungsübereinkommens hinzuwirken, mit dem Ziel,
 - der Vereinfachung und des Ausbaus der polizeilichen Rechtshilfe einschließlich polizeilicher Ersuchen um strafprozessuale Zwangsmaßnahmen bei Gefahr im Verzug unter Wahrung der Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft,
 - der Erweiterung der Voraussetzungen und Befugnisse bei der grenzüberschreitenden Observation und Nacheile,
 - die Zulassung eigeninitiativer Informationsübermittlung zur Abklärung von Straftaten zu ermöglichen,
 - die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Einsatz von „Verdeckten Ermittlern“ zu schaffen,
 - den Einsatz international besetzter Ermittlungsgruppen zu ermöglichen,
 - die grenzüberschreitende Hilfe durch die Polizei in Notfällen auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen,und welche konkreten Schritte in welchem Zeitrahmen plant die Bundesregierung zur Erreichung dieser Ziele?

Die Bundesregierung setzt sich für eine Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengener Vertragsstaaten bei der Aufklärung und Verhütung von Straftaten wie auch für die Fortentwicklung der im Schengener Durchführungsübereinkommen enthaltenen Rechtsgrundlagen der Polizeikooperation ein. Sie hat den Rahmen der deutschen Schengen-Präsidentschaft dafür genutzt, um mit den Partnerstaaten Wege zu erörtern, auf denen der polizeiliche Informationsaustausch in Fällen der Strafverfolgung beschleunigt werden kann, indem in bestimmten Konstellationen auf die Einschaltung von Justizbehörden verzichtet wird. Die Beratungen hierzu sind noch nicht völlig abgeschlossen. Die Bundesregierung strebt gleichwohl einen Beschluß des Exekutivausschusses der Schengener Vertragsstaaten an.

Zur Fortentwicklung der rechtlichen Grundlagen des Schengener Durchführungsübereinkommens im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit bereitet die Bundesregierung derzeit eine Initiative vor, die im wesentlichen auf die spontane Informationsübermittlung bei der Strafverfolgung, die Verbesserung der grenzüberschreitenden Observations- und Nacheilemöglichkeiten und des Einsatzes Verdeckter Ermittler sowie auf die Klarstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende polizeiliche Nothilfeaktionen abzielt. Die Beratungen hierzu, die nach Möglichkeit noch während der deutschen Schengen-Präsidentschaft eingeleitet werden sollen, werden angesichts der Komplexheit der Themen unter dem Dach der EU fortzusetzen sein.

3. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es ein vorrangiges Ziel Deutschlands im Rahmen der Vergemeinschaftung der Asylpolitik sein muß, einen innereuropäischen Lastenausgleich (i. S. Verteilung der Asylbewerber nach festen Aufnahmequoten) hinsichtlich der Aufnahme von Asylbewerbern zu erreichen?

Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um zu einer möglichst zeitnahen Lösung dieser Problematik im Interesse Deutschlands zu kommen?

Eine gerechte Lastenverteilung ist ein erklärtes Ziel der Asyl- und Flüchtlingspolitik der Bundesregierung. Dabei ist zwischen Asylbewerbern und sonstigen vertriebenen Personen zu unterscheiden. Im Hinblick auf Asylbewerber sieht das Dubliner Übereinkommen Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des für die Prüfung eines Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats vor, den ein Staatsangehöriger eines dritten Staates in einem Mitgliedstaat gestellt hat. Eine gerechtere Verteilung der mit der Aufnahme von Asylbewerbern verbundenen Belastungen kann dementsprechend durch eine effizientere Anwendung des Dubliner Übereinkommens, insbesondere durch die zügige Implementierung von EURODAC, und eine effektivere Kontrolle der Außengrenzen der EU erreicht werden. Die Bundesregierung verfolgt diese Ziele aktiv während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft. So hat der Rat der EU-Justiz- und EU-Innenminister im Februar 1999 unter deutschem Vorsitz das EURODAC-Erweiterungsprotokoll bezüglich der Speicherung von Fingerabdrücken illegal Einreisender Drittausländer konsentiert.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es Ziel einer gemeinsamen europäischen Flüchtlingspolitik sein muß, das Entstehen von Flüchtlingsströmen durch die Bekämpfung von Fluchtursachen und Hilfsmaßnahmen in der jeweiligen Krisenregion zu verhindern, daß eine vorübergehende Aufnahme von Flüchtlingen in der EU deshalb nur dann in Betracht kommen sollte, wenn Gefahren für die Menschen nicht auf andere Weise abgewendet werden können, und daß es für Deutschland zwischen der Bereitschaft zur vorübergehenden Aufnahme und einem Solidarausgleich durch gerechte Verteilung der Flüchtlinge ein unauflösbares Junktim gibt?

Was unternimmt die Bundesregierung, um zu einem solchen Solidarausgleich innerhalb der EU zu gelangen?

Teilt die Bundesregierung die in der EU häufig geäußerte Auffassung, daß der überproportionale Zufluß von Asyl- und anderen Schutzsuchenden nach Deutschland wesentlich auf die besseren materiellen Aufenthalts- und Lebensbedingungen in Deutschland zurückzuführen ist, und welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus für eine Harmonisierung dieser Bedingungen in Europa?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Bekämpfung von Fluchtursachen und Hilfsmaßnahmen in der jeweiligen Krisenregion wesentliche Bestandteile einer europäischen Flüchtlingspolitik sind. Im Hinblick auf Bürgerkriegsflüchtlinge sollten Schutzmaßnahmen in erster Linie in der jeweiligen Herkunftsregion erfolgen. Wenn dort kein wirksamer Schutz möglich ist, kann eine vorübergehende Aufnahme in der EU in Betracht kommen. Ein solcher vorübergehender Schutz sollte nach Auffassung der Bundesregierung unauflöslich mit der Notwendigkeit einer ausgewogenen Verteilung der hiermit einhergehenden Belastungen verbunden werden.

Der Amsterdamer Vertrag bietet die notwendige Rechtsgrundlage für eine solche Lastenteilung. In den Verhandlungen der EU-Mitgliedstaaten konnte jedoch bislang noch kein Konsens über diesen Punkt erzielt werden. Daher hat die deutsche EU-Ratspräsidentschaft auf der Tagung der Justiz- und Innenminister im Februar 1999 eine neue Initiative zur Ausgestaltung des Solidarenausgleichs vorgelegt, welche der Diskussion unter den Mitgliedstaaten über dieses kontrovers behandelte Thema neue Impulse gegeben hat.

Der Amsterdamer Vertrag bildet ebenfalls die Rechtsgrundlage für die Verabschiedung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern durch den Rat. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Ausgestaltung der Aufnahmebedingungen ein wesentlicher, wenngleich nicht der einzige Faktor für die Auswahl bestimmter Zielländer durch Asylsuchende ist.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten, die ansonsten wesentlich verschärft würde, die Vergemeinschaftung der Einwanderungspolitik keine Grundlage für zusätzliche Einwanderung in die EU sein darf?

Was unternimmt die Bundesregierung, um zu gewährleisten, daß Deutschland beispielsweise auch weiterhin das Recht hat, Angehörigen von Drittstaaten, die Zugang zum Arbeitsmarkt suchen oder mangels ausreichender Existenzmittel der Sozialhilfe zur Last fallen, ein Aufenthaltsrecht zu verweigern?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die durch den Vertrag von Amsterdam erfolgte Vergemeinschaftung der Einwanderungspolitik nicht zur Folge haben darf, daß die Möglichkeiten der Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen in die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft dem Grunde nach ausgeweitet werden.

Die Europäische Kommission hat angekündigt, nach dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam einen Entwurf eines Rechtsakts zur Zulassung von Drittstaatsangehörigen auf das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorzulegen. Bei der Beratung dieses Vorschlags in den Gremien des Rats wird die Bundesregierung darauf Wert legen, daß alle Gesichtspunkte, die bei der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung, der Aufnahme eines Studiums sowie der Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zu beachten sind, angemessen berücksichtigt werden. Bei der Frage der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Aufnahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ist der Arbeitsmarktsituation in den Mitgliedstaaten besonders Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung wird sich bei der Beratung des Vorschlags zudem dafür einsetzen, daß den Mitgliedstaaten in bedeutsamen Fragen im Rahmen der vom Amsterdamer Vertrag vorgesehenen Möglichkeiten eigene Gestaltungsspielräume erhalten bleiben.

6. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung, daß, angesichts des Umstandes, daß eine einheitliche Visumpraxis und ein automatisierter Datenaustausch unverzichtbar sind, um die Kontrollmöglichkeiten an der Außengrenze und im innerstaatlichen Bereich zu verbessern und dadurch

illegale Zuwanderung noch effektiver bekämpfen zu können, ein dringender Bedarf nach einer Harmonisierung der Visumpolitik der EU-Staaten besteht?

Was unternimmt die Bundesregierung, um zu einer einheitlichen Handhabung der Einreisevorschriften innerhalb der EU zu gelangen?

Des weiteren: Was unternimmt die Bundesregierung, um einen Austausch von Visadaten zwischen den Auslandsvertretungen der EU-Staaten im automatisierten Verfahren zu ermöglichen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die einheitliche Visumpraxis der Schengen-Mitgliedstaaten ein Kernelement der Ausgleichsmaßnahmen darstellt, die geeignet sind, die durch den Wegfall der Binnengrenzen entstandenen Sicherheitsdefizite auszugleichen. Nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam ist deshalb zu gewährleisten, daß die Schengener Visumpraxis im Rahmen der EU fortgeführt und weiterentwickelt wird.

Hierbei bedarf es auch einer intensiven Prüfung der Frage, inwieweit ein verstärkter Austausch von im Visumverfahren erhobenen Daten notwendig ist. Hierzu gehört auch der Austausch von Visadaten zwischen den Auslandsvertretungen.

In jedem Fall müssen die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen gebührend berücksichtigt werden. Ferner muß der Nutzen automatisierter Verfahren genau analysiert werden, da nicht unerhebliche Kostenfolgen entstehen könnten.